Ordnungsangaben:
Regierungsbezirk
Landkreis
Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 18
(zu § 72 Abs.1 LWO)

Bitte senden Sie diese Unterschriftenliste im Original zurück an:

FREIE WÄHLER Bayern
Landesgeschäftsstelle
Geschäftsführer Michael Fischl
Giesinger Bahnhofplatz 9
81539 München

ANTRAG
auf Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben! Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten."

Kurzbezeichnung

Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

   (2) [1]Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 - sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) - bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). [2]Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

   (4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:
   1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
   2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
   3. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und –bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife."

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) [1]Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. [2]Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung:

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.
Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt" zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.

	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
Beauftragter	Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL	Pognerstr. 21, 81379 München	089 / 1891 3657, michael.piazolo@fw-bayern.de
Stellvertreter	Günther Felbinger, MdL	Rhönstr. 9, 97737 Gemünden	09351 / 3072, vbg9@guenther-felbinger.de

weitere Stellvertreter	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
1.	Michael Fischl	Tsingtauer Str. 44b, 81827 München	089 / 5203 2161, gstelle@freie-waehler.de
2.	Dr. Georg Meiski	Tattenberg 87, 94469 Deggendorf	0991 / 27115, georg.meiski@fw-bayern.de
3.	Christine Willnhammer	Waldschulstr. 21 a, 81827 München	089 / 430 7629, christine.willnhammer@fw-bayern.de

Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d.h.
  - **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
  - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
  - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam. Wenn Sie das machen, freuen wir uns. Sie können uns aber gerne auch unbestätigte Listen zusenden.

Ich unterstütze den auf der Seite 1 abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).

Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburts-datum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - PLZ, Ort	Datum/ Unterschrift	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde)
1					
2					
3					

Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

   ☐ sämtliche auf dem Unterschriftenbogen
   ☐ die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

   _____

   _____

   eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 Landeswahlgesetz **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

   _____

   _____

   eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags sind zum Landtag **nicht stimmberechtigt**.
   Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von _____ (Zahl) **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

   ☐ nicht festgestellt.
   ☐ festgestellt, und zwar:

   _____

   _____

   _____

5. Dem Unterschriftenbogen / -heft liegen _____ (Zahl) Anlagen (Anlagen-Nr. _____) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

_____

(Dienstsiegel)

_____
Unterschrift des/der mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten